



Verhandlungsschrift
über die
ordentliche SITZUNG des
GEMEINDERATES

Am **24.01.2019**
Beginn: **19:00** Uhr
Ende: **21:00** Uhr

in Stanzach, Sitzungszimmer
Die Einladung erfolgte am **17.01.2019**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**
Vizebürgermeister **Otto Kärle**

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. GV. Hansjörg Falger | 2. GV. Hans Peter Höfler |
| 3. GR. Stefan Kärle (Ersatz) | 4. GR. Peter Haider |
| 5. GR. Koch André | 6. GR. Mag. Christian Gruber |
| 7. GR. Simon Ginther | 8. GR. Patrick Gamper (entschuldigt) |
| 9. GR. Thomas Sonnweber | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Schriftführer Christoph Lechleitner,**
Finanzverwalterin Eva Außerhofer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN: **Gr. M. Sc. B. Sc. Eduard Köck, Gr. Patrick Gamper**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 22.11.2018 sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Haushaltsplanes 2019
3. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2023
4. Ansuchen von Frau Annelies Minnelli über Teilgutschrift der Wasser- und Kanalbezugsgebühren aufgrund eines Leitungsschadens
5. Antrag Egon Winkler um Minimierung der Wasserbezugsgebühr von 11/2017 bis 04/2018 (Frostlauf)
6. Beschlussfassung über Änderung der Richtlinien zur Mietzinsbeihilfe gemäß Vorgabe der Landesregierung
7. Grundsatzbeschluss über Benennung der Flurnamen für die Hausnummernreform
8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 22.11.2018 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 22.11.2018 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 17.01.2019 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

8 Ja 2 Enthaltungen (Gruber, Stefan Kärle)

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung. Die Tagesordnung wird genehmigt.

10 Ja

Pkt. 2 Genehmigung des Haushaltsplanes 2019

Bgm. Außerhofer berichtet, dass der Haushaltsplan allen Gemeinderäten per Mail zugegangen ist. Wie in den vergangenen Jahren üblich, werden nur die größeren Posten verlesen.

Bgm. Außerhofer bittet Finanzverwalterin Eva Maria Außerhofer die Einnahmen und Ausgaben ab einer Summe von 5.000 Euro dem Gemeinderat vorzutragen. Eine Aufstellung der entsprechenden Beträge und Posten wird den Gemeinderäten vorgezeigt und dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

Im Gemeinderat wird unter anderem nach den Ausgaben für das Projekt Tiroler Lech II mit 34.000 Euro und den Kosten für die Waldpflegemaßnahmen von 10.000 Euro nachgefragt. Bgm. Außerhofer und Finanzverwalterin Eva Maria Außerhofer antworten, dass es sich beim Projekt Tiroler Lech II um das Projekt zum Rückbau und Neukultivierung der Uferanlagen des Lechs handelt und die veranschlagte Summe aber größtenteils durch Zuschüsse wieder an die Gemeinde refundiert wird. Alle von den Umbaumaßnahmen betroffenen Gemeinden müssen für dieses Projekt einen Pflichtanteil beisteuern. Die Gemeinde Stanzach hat aber beispielsweise schon 19.000 Euro an Zuschüssen zurückerhalten. Betreffend die Ausgaben für die Waldpflegemaßnahmen möchte Gr. Mag. Gruber noch wissen, ob hier auch Aufforstungsmaßnahmen berücksichtigt sind. Der Bürgermeister antwortet, dass hier alle zur Waldpflege notwendigen Aufwendungen wie von WA Ennemoser vorgeschlagen abgedeckt sind. So zum Beispiel auch die Dickungspflege.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 wurde in der Zeit vom 21.11.2018 bis 07.01.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwände zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 1.837.500,--	€ 1.837.500,--

Nach dem alle aufgetretenen Fragen beantwortet wurden, bittet Bgm. Außerhofer den Gemeinderat um die Abstimmung.

10 Ja

Pkt. 3 Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2023

Der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wird von Finanzverwalterin Eva Maria Außerhofer erläutert und wurde in der Zeit vom 21.11.2018 bis 07.01.2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen gegen den mittelfristigen Finanzplan wurden keine eingebracht. Der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wurde wie folgt festgesetzt.

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
2020	€ 1.219.200,--	€ 1.219.200,--
2021	€ 1.202.900,--	€ 1.202.900,--
2022	€ 1.196.900,--	€ 1.196.900,--
2023	€ 1.219.900,--	€ 1.219.900,--

Bgm. Außerhofer bittet die Gemeinderäte um die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes 2020 – 2023 wie vorgetragen.

10 Ja

Pkt. 4 Ansuchen von Frau Annelies Minnelli über Teilgutschrift der Wasser- und Kanalbezugsgebühren aufgrund eines Leitungsschadens

Bgm. Außerhofer verliest das Ansuchen von Frau Minnelli. Aufgrund einer Beschädigung am Druckregler und eines Regelventils an der Wasserleitung, kam es zu einem überdurchschnittlich hohen Wasserverbrauch. Frau Minnelli bittet nun in ihrem Antrag um eine Teilweise Gutschrift der Wasser- und Kanalbezugsgebühren.

Bisher wurde bei gleichgelagerten Fällen immer ein Durchschnittsverbrauch ermittelt und auf dessen Basis eine Gutschrift der Kanalgebühren gewährt, so der Bürgermeister. Der bisherige Durchschnittsverbrauch anhand der letzten vier Abrechnungen beträgt bei Frau Minnelli 66,25 m³.

Nach einer kurzen Diskussion im Gemeinderat beschließt dieser, dass Frau Minnelli ein Verbrauch von 66,25 m³ an Kanalgebühren auf Basis des erhobenen Durchschnittsverbrauches verrechnet werden.

10 Ja

Pkt. 5 Antrag Egon Winkler um Minimierung der Wasserbezugsgebühr von 11/2017 bis 04/2018 (Frostlauf)

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat den Antrag von Herrn Egon Winkler. Herr Winkler hat wie in den vergangenen Jahren auch schon, um die Berücksichtigung des Frostlaufes bei der Abrechnung der Wasser- und Kanalbezugsgebühren gebeten und dafür einen Verbrauch für den Frostlauf von 319 m³ angegeben. Dazu sei erwähnt, dass die Tischlerei von Herrn Winkler (so wie ca. 5 weitere Gebäude im Gemeindegebiet) aufgrund der Situierung der Wasserleitung und des minimalen Wasserbezugs, die Erlaubnis zur Durchführung eines Frostlaufes erhalten. Die

Wasserleitung würde andernfalls in der sehr kalten Periode immer wieder gefrieren, wobei es sich hier in der Regel um einen Zeitraum von 10 – 14 Tagen handelt.

Da im Bereich der Tischlerei Winkler auch das Betriebsgebäude von Herrn Friedl betroffen ist, wurde auch Herrn Friedl ein Frostlauf gewährt und ein Verbrauch von 15 m³ dafür festgestellt. Nun hat jedoch Herr Winkler einen Verbrauch von 319 m³ angegeben und führt weiters an, dass der Frostlauf im Zeitraum von 12.12.2017 bis 15.03.2018 durchgeführt wurde. Einerseits sieht der Bürgermeister keine Notwendigkeit den Frostlauf über einen derart langen Zeitraum durchzuführen und andererseits ist anhand einer Fotodokumentation nachgewiesen, dass mit dem Frostlauf eine Tränke für Schafe versorgt wurde. Der Antrag wurde somit vom Bürgermeister in erster Instanz abgelehnt, worauf Herr Winkler nun einen Antrag an den Gemeinderat stellte, ihm lediglich die minimalste Wasser- und Kanalgebühr zu verrechnen.

Die folgende Diskussion im Gemeinderat dreht sich um die Ermittlung eines gerechtfertigten und nachvollziehbaren Durchschnittsverbrauches. Anhand dieser Menge kann zwischen einem realen Frostlaufverbrauch und dem Verbrauch der durch die Schafränkung entstanden ist unterschieden werden. Finanzverwalterin Außerhofer und Sekretär Lechleitner legen dazu entsprechende Unterlagen über die bisherigen Verbrauchszahlen vor.

Gr. Mag. Gruber ermahnt, dass es künftig von Seiten der Gemeinde und von WA Ennemoser besser gehandhabt werden muss, wann ein Frostlauf zu beginnen hat und wann dieser wieder beendet werden muss. Hier sieht er jedenfalls die Gemeinde in der Pflicht, dies lückenlos zu dokumentieren und zu kontrollieren.

Herr Egon Winkler meldet sich zu Wort und gibt an, dass der Beginn und die Beendigung des Frostlaufes mit WA Ennemoser abgesprochen war und auch die Zählerstände übermittelt bzw. abgelesen wurden.

Gr. Sonnweber schlägt vor, bei betreffenden Gebäuden Maßnahmen zu treffen, dass ein Frostlauf nur noch über einen Wasserauslass erfolgen kann, der mittels Subzähler kontrolliert wird.

Gr. Haider schließt sich den Ausführungen von Gr. Mag. Gruber und Gr. Sonnweber an und hält eine bessere Kontrolle über die Einhaltung und Menge der Frostläufe durch die Gemeinde unabdingbar. Ebenso sieht er auch eine gute Lösung im Vorschlag von Gr. Sonnweber. Damit wäre die Kontrollmöglichkeit für die Gemeinde jedenfalls besser gegeben. Im Falle von Herrn Winkler schlägt er indes vor, dass der Gemeinderat eine gutzuschreibende Menge beschließen sollte.

Nach einer weiteren Diskussion einigt sich der Gemeinderat auf eine Menge von 150 m³ Kanalgebühr, welche Herrn Winkler gutgeschrieben wird.

9 Ja 1 Nein (Bgm. Außerhofer)

Pkt. 6 Beschlussfassung über Änderung der Richtlinien zur Mietzinsbeihilfe gemäß Vorgabe der Landesregierung

Bgm. Außerhofer und Sekr. Lechleitner erläutern dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt. Die Landesregierung hat ihrerseits neue Kriterien für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen und somit neue Richtwerte vorgegeben, an die sich auch die Richtlinien der einzelnen Gemeinde anpassen müssen. Beispielsweise wurde der Kostenverteilungsschlüssel von 70% Landesanteil und 30% Gemeindeanteil auf 80% Landesanteil und 20% Gemeindeanteil geändert. Weiters sieht die Änderung auch vor, dass österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen, welche sich rechtmäßig in Tiroler aufhalten und seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben, die Beihilfe beantragen können. Gleichzustellen sind diesem Personenkreis auch Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren. Die Richtlinien müssen somit entsprechend den Vorgaben abgeändert werden. Die geänderten Richtlinien wurden den Gemeinderäten mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Gr. Mag. Gruber erwähnt, dass die Bestimmung, wonach ein ordnungsgemäß vergebürter Mietvertrag vorgewiesen werden muss, angepasst werden sollte, da die Vergebührung eines Mietvertrages seines Wissens derzeit obsolet ist.

In den Richtlinien wird bei diesem Punkt deshalb der Zusatz „sofern gesetzlich vorgeschrieben“ nach der Wortfolge, *wenn ein ordnungsgemäß vergebürter [...] in Klammer eingefügt.*

Die Richtlinien zur Mietzinsbeihilfe werden somit vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Richtlinie über die Gewährung der Mietzinsbeihilfe

- I. Die Gemeinde Stanzach beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt Personen zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.
Die Gemeinde Stanzach ist bereit 20 % der Kosten für die vom Land, in Abstimmung mit der Gemeinde Stanzach, gewährten Mietzins- u. Annuitätenbeihilfen zu tragen.
Die Obergrenze der monatlichen Mietzinsbeihilfe wird pro Antragsteller mit € 100,-- festgelegt.
Ein Antrag kann gestellt werden:
 - a) Von eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit **mindestens 2 Jahren** den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stanzach besitzen. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die **insgesamt 15 Jahre** mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stanzach gemeldet sind.
 - b) Diese Bestimmung trifft auch zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
 - c) Wenn ein ordnungsgemäß vergebürter (sofern gesetzlich vorgesehen) Mietvertrag, der auf den Namen der/des Beihilfewerbers(in) lautet, bzw. das unterfertigte Formblatt F8a vorgelegt wird.
 - d) ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder - über die der Antragstellung zugrundeliegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung besitzt.
- IV. Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.
- V. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.
- VI. Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positiven Begutachtungen durchgeführt.
- VII. Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe, abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.
- VIII. Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft

10 Ja

Pkt. 7 Grundsatzbeschluss über Benennung der Flurnamen für die Hausnummernreform

Bgm. Außerhofer erinnert an die Gemeinderatssitzung zur Hausnummernreform und schlägt vor, erst die Flurnamen und die daraus resultierenden Straßennamen festzulegen, bevor mit der Hausnummernreform fortgefahren wird. Dazu präsentiert er dem Gemeinderat einen Auszug aus der offiziellen Flurnamenkarte, so wie sie auch im Eingangsbereich des Gemeindeamtes einzusehen ist.

Im Gemeinderat werden die entsprechenden Flurnamen diskutiert und es werden diverse Vorschläge vorgebracht. Ebenso wird diskutiert, ob durchgehende Straßenzüge nicht mit einem Straßennamen

benannt werden (Beispiel Sand und Darr). Zumal auch einige Flurnamen in der Flurnamenkarte nicht aufscheinen. Im Zuge der Diskussion werden folgende Vorschläge vorgebracht:

- Straße Bödele: Verlauf im Bereich von Hnr. 40 bis zur Kreuzung B198. Eventuell werden das Sägewerk und der Gemeindebauhof auch inkludiert.
- Straße Lend: von Hnr. 49 bis zu Hnr. 110.
- Straße Sand: ab Hnr. 133 bis zu Hnr. 57. Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein (Gr. Koch)
- Straße Darr: ab Hnr. 58 bis zu Hnr. 148 – eventuell wird von Hnr. 123 bis Hnr. 148 auch Mühläcker als zusätzlicher Straßename vergeben.
- Straße Äule: ab Hnr. 22 inkl. Hnr. 21 bis zum Friedhof.
- Straße Rain: Der gesamte Ortsteil wird ohne Abgrenzungen diesen Straßennamen erhalten.
- Straße Dorf: betrifft das Ortszentrum inkl. Kirche, Hnr. 34, Gemeindehaus usw.
- Straße Hinteregg: ab Hnr. 15 bis zum Ortsende.

Gr. Koch schlägt vor, dass für die weitere Ausarbeitung und Vergabe der Hausnummern eine Arbeitssitzung einberufen wird. Bgm. Außerhofer befürwortet diesen Vorschlag. Sekr. Lechleitner wird bis dahin entsprechende Entwürfe ausarbeiten.

Pkt. 8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Gr. Koch fragt betreffend der Zeitungsartikel über die Hängebrücke in Forchach und ob bei diesem Projekt mit Kosten für die Gemeinde zu rechnen ist. Bgm. Außerhofer erklärt, dass die Brücke nun in den alleinigen Besitz von Forchach übergegangen ist. Die Brücke muss altersbedingt erneuert werden und gleichzeitig wird der Lech in diesem Bereich aufgeweitet und somit auch die Brücke mit ca. 140m Länge neu errichtet. Da dieses Projekt eng mit der Erweiterung des Lechs verknüpft ist, kommen auch die größten Teile der zu erwartenden Förderungen vonseiten des Bundes und des Landes. Die restlichen Kosten werden nach derzeitigem Wissenstand zwischen den Tourismusverbänden Reutte und Lechtal sowie zwischen den Gemeinden Vorderhornbach, Stanzach, Forchach und Weißenbach aufgeteilt. Auf Nachfrage von Gr. Koch, welche Kosten zu erwarten sind, antwortet Bgm. Außerhofer, dass diese derzeit mit ca. 20.000 bis 30.000 Euro beziffert werden. Diese Zahlen beruhen lt. Aussage des Baubezirksamtes Reutte auf realistischen Schätzwerten und sind bewusst höher angesetzt. Es besteht somit die Möglichkeit, dass diese Summen sich noch nach unten ändern könnten, so Bgm. Außerhofer abschließend.
- b) Gv. Falger bringt vor, dass bei den versendeten Weihnachtsgrüßen der Gemeinde nur die Unterschriften von Bgm. Außerhofer, Vzbgm. Kärle und Gv. Höfler angeführt wurden und er als Gemeindevorstand nicht einmal gefragt wurde mitzuunterzeichnen. Bgm. Außerhofer nimmt dies zur Kenntnis und wird ihn das nächste mal miteinbeziehen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindefraktanten und beendet die Sitzung um 21:00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat